

Kurz gefaßte christliche Soziallehre

Univ.-Prof. Johannes Messner, Wien

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Erzbischöfliches Sekretariat. - Hausdruckerei der Erzdiözese Wien. - Für den Inhalt verantwortlich: Eb. Sekretär Franz Grabenwöger. - 1010 Wien, Wollzeile 2. - Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung gestattet. Druck: Hausdruckerei der Erzdiözese Wien

Digitale Herausgabe: Dietger M. Kuller mit Genehmigung von Dr. Mick, Erzbischöfliches Ordinariat Wien, 26.09.2001

GELEITWORT

Viel und oft wird von der christlichen Soziallehre gesprochen, aber nur wenige kennen sie wirklich. Daher danke ich Prof. Messner sehr für den gelungenen Versuch, in verständlicher und übersichtlicher Weise die wichtigsten Grundsätze unserer Soziallehre zusammenzufassen.

Wer sich intensiver damit befassen will, findet in der Literaturangabe eine Reihe von einschlägigen Werken, die zur Weiterführung und Vertiefung dienen können.

Möge dieses Bändchen für viele interessierte Leser eine Orientierungshilfe sein und für mehr Klarheit im Grundsätzlichen sorgen.

Kardinal König

Vorwort

Viele junge Menschen fragen heute, was das alles für einen Sinn hat, was sie erleben und was sie zu tun gehalten sind. Hat das menschliche Dasein einen Sinn? Und die Gesellschaft? Der Staat? Die Kirche? Die Kirche hat einen Sinn, wenn sie von Christus gestiftet ist und Christus der Gottmensch ist. Woher wissen wir, daß Christus der Gottmensch ist? Wir wissen es aus der seit der Zeit der Apostel ununterbrochenen Glaubensüberlieferung. Christus hat wenige Stunden vor seinem Tode gesagt: "Ich bin dazu geboren und in die Welt gekommen, daß ich für die Wahrheit Zeugnis ablege." (Jo. 18,37b) Er hat diese Wahrheit der Kirche übergeben mit dem Auftrag, sie zu verkünden.

Aber die Wissenschaft? Ja, sie hat Großartiges geleistet, nur auf die den Menschen zutiefst bewegenden Fragen hat sie keine Antwort. Eine von diesen ist die Frage nach dem Sinn des Todes. Darauf hat Christus eine eindeutige Antwort gegeben durch seine und durch die uns verheißene Auferstehung. Eines ist ganz klar: Das Leben hat einen verlässlichen Sinn, wenn der Tod einen Sinn hat.

Weil im Folgenden von der christlichen Soziallehre die Rede sein soll, schien es angezeigt, an die Wahrheit zu erinnern, die die Kirche allen Völkern zu verkünden beauftragt ist und die ihrer Soziallehre Grund und tragende Vollmacht ist.

I Das Fundament

Das Eigene der christlichen Soziallehre

In der Erfahrung stehen Tatsachen fest, die jede der verschiedenen Gesellschaftslehren zur Kenntnis nehmen muß. Diese Tatsachen sagen Wichtiges über den Menschen aus. Dazu gehört, daß der Mensch mit Vernunft und Freiheit begabt ist, weiters, daß er nur in gesellschaftlicher Verbundenheit die Selbstverwirklichung zu erreichen vermag, außerdem, daß eine gesellschaftliche Ordnung bestehen muß, die das menschliche Verhalten so regelt, daß allen Menschen die Selbstverwirklichung ermöglicht wird. Worin diese Ordnung in ihren Grundlinien besteht, untersuchen die verschiedenen Gesellschaftslehren, darunter auch die christliche.

Das Eigene der christlichen Soziallehre besteht darin, daß ihre Auffassung vom Menschen, ihr Menschenbild, eine besondere Prägung besitzt. Diese beruht darauf, daß Gott den Menschen, wie es in den ersten Abschnitten der Bibel heißt, nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen hat. Auf dieser Gottesebenbildlichkeit beruht die Würde des Menschen. Infolge dieser Würde "muß der Mensch Träger, Schöpfer und Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein" (Johannes XXIII., Sozialzyklika Nr. 219). Dies bildet, sagt Johannes XXIII., den "obersten Grundsatz" der christlichen Soziallehre. Es ist schwer zu sehen, daß von irgendeiner Auffassung her dieser Grundsatz bestritten werden könnte.

Worin besteht die Gottesebenbildlichkeit? Sie besteht dem Wortlaut nach in einer gewissen Ähnlichkeit des Menschen mit seinem Schöpfer. Diese Ähnlichkeit liegt darin, daß der Mensch von Gott mit Vernunft und Freiheit ausgestattet ist, selbst schöpferisch tätig sein kann, und auch durch sein Gewissen von der sittlichen Ordnung, von Gut und Böse, Recht und Unrecht weiß. Das Gewissen läßt den Menschen nicht im Zweifel darüber, daß er vor seinem Schöpfer verantwortlich ist für sein Verhalten nach seinem Wissen von der sittlichen Ordnung. Es ist das natürliche sittliche Gewissen, durch das der Mensch auch vom Dasein Gottes Kenntnis erlangt. Das Gewissen ist nicht nur ein Wissen von Gut und Böse, Recht und Unrecht, sondern auch ein Antrieb zum Handeln nach diesem Wissen.

Die Menschenwürde auch den Nichtchristen erkennbar

Wir nennen das so begründete Menschenbild christlich, weil es der christlichen Glaubenslehre (Schöpfung, Menschwerdung, Auferstehung) entspricht, außerdem weil dem naturhaften Gewissen (Röm. 2,15) die durch dieses Menschenbild geforderte Richtung des Verhaltens gewiesen wird, aber auch weil das Christentum das meiste getan hat zur genaueren Kenntnis und zur Anerkennung der damit verbundenen Gewissensforderungen. Johannes XXIII. (Sozialzyklika 222) bezeichnet die Soziallehre der Kirche

als "integrierenden Bestandteil der christlichen Lehre vom Menschen." Keineswegs bedeutet aber die Bezeichnung dieses Menschenbildes als christlich die Beschränkung auf die Anerkennung durch den gläubigen Christen. Denn nicht nur Christen glauben an Gott und sehen in Vernunft, Freiheit und Gewissen die Menschenwürde begründet. Die allgemeinen Grundsätze der christlichen Soziallehre sind, sagt Johannes XXIII., weil auch auf die Vernunfteinsicht begründet für alle annehmbar" (220). Tatsächlich sprechen auch die Vereinten Nationen in Artikel 1 der Erklärung der Menschenrechte 1948: "Alle menschlichen Wesen sind geboren frei und gleich an Würde und Rechten."

Offenbar wurde und wird in der Geschichte weitgehend nicht nach den Forderungen der Menschenwürde gehandelt. Sonst hätte es nicht zur Sklaverei kommen können. Auch die in der ganzen Weltgeschichte zu verzeichnenden Kriege, einschließlich der Gefahr eines neuen Weltkrieges, gar des Atomkrieges, bezeugen das Vorhandensein eines Störfaktors, der die Entwicklung der Menschheit weit abtreibt von der dieser Würde des Menschen entsprechenden Richtung. Nach der christlichen Lehre vom Menschen besteht dieser Störfaktor in der Erbsünde. Diese hat jedoch den Menschen nicht völlig dem Bösen unterworfen. Denn fest steht auch, daß sich der größere Teil der Menschen an die Forderungen von Recht und Gerechtigkeit gebunden weiß. Goethe ("Zur Literatur") hat recht, daß es nicht nur die Erbsünde, sondern auch die Erbtugend im Menschen gibt. Wie wäre sonst überhaupt das Bestehen der Gesellschaft möglich?

II. Der Inhalt

Die christliche Soziallehre besteht dem Inhalt nach vor allem in dem, was von der Kirche als ihre Soziallehre vorgetragen, aber auch was durch Fachgelehrte erarbeitet und von ihr anerkannt und übernommen wird. Als solcher Inhalt wurde immer der Dekalog (10 Gebote Gottes) in seinen Verböten betrachtet. Die anderen Gebote bedürfen der Mitwirkung der menschlichen Gesetzgebung, weil das, was sie fordern, auch durch die geschichtliche Situation bedingt ist. Der Dekalog enthält nur allgemeine Gebote.

Für die Findung der Einzelnormen ist die Vernunfteinsicht in die wahre Wirklichkeit der menschlichen Natur und in die das Dasein des Menschen bedingenden jeweiligen geschichtlichen Situationen erforderlich. Aus diesem Grunde wurde von der christlichen Soziallehre ihre Naturrechtslehre entwickelt. Das Naturrecht enthält sittlich-rechtliche Grundsätze, die den Einzelmenschen und den Gesetzgeber verpflichten (Unverletzlichkeit von Leib und Leben, von Ehre und Eigentum, der persönlichen Freiheit, der Religionsfreiheit; die Achtung geschlossener Verträge, die gesellschaftliche

Autorität). Diese Grundsätze verpflichten, weil in den ihnen zugrunde liegenden, in der menschlichen Natur sich findenden individuellen Bedürfnissen und sozialen Anlagen der Wille des Schöpfers erkennbar ist. Heute müssen als Inhalt des Naturrechts auch die Menschenrechte gelten, die in der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen vom 10.12.1948 genannt sind. Diese Deklaration läßt auch die Tatsache und den Stand der Entwicklung des sittlichrechtlichen Bewußtseins der Menschheit erkennen.

Weil die christliche Soziallehre der Vernunftkenntnis eine grundlegende Rolle zuspricht, ist sie zur Auseinandersetzung mit anderen Weltanschauungen auf dem Vernunftwege bereit. Auch sucht die Kirche heute unter Mitarbeit größerer Kreise von Gläubigen (Synoden) Klärung von auftretenden Problemen und Erstellung von Weisungen. Diese können dann zwar eine bedeutende Autorität beanspruchen, jedoch keinen Anspruch auf universale und überzeitliche Gültigkeit erheben, außer in dem, worin auf elementare Menschenrechte verwiesen wird.

Die christliche Soziallehre besteht nicht nur aus allgemeinen Grundsätzen (Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit, Nächstenliebe), die durch Abstraktion gewonnen werden. Der heranwachsende Mensch weiß von einer konkreten Verhaltensordnung in der Familiengemeinschaft. Der Mensch, besonders der junge Mensch, ist ganz und gar Familienwesen, keineswegs nur Einzelwesen. Es ist die Wirkweise seiner Natur, die einen jeden in der Familiengemeinschaft drängt, sich ein vollmenschliches Dasein zu schaffen. So entsteht in der Familie eine Verhaltensordnung, die jedem Mitglied dieses Dasein verbürgt. Die natürliche Liebe zwischen Eltern und Kindern sowie die Vernunft wirken dabei zusammen. Gewiß hat es im Laufe der Geschichte auch Fehlformen der Familienordnung gegeben, aber Grundfunktionen mußten immer erfüllt werden, schon im Interesse des menschenwürdigen Fortlebens.

In der Familiengemeinschaft lernt das Kind, was Recht und Unrecht, Gut und Böse ist und die dadurch geforderten Verhaltensweisen; so die Achtung und Dankbarkeit für die Eltern, Maßhalten, Verträglichkeit (Toleranz), die Goldene Regel (was du nicht willst, daß man dir tue, tue auch keinem anderen), Wahrhaftigkeit, Redlichkeit, nichts entwenden, was dem anderen gehört, Menschen nicht willkürlich töten, nicht begehren eines anderen Frau. Vernunft und Gewissen sagen dem Menschen, daß diese Verhaltensordnung sittlich verpflichtet, da nur sie für alle ein menschenwürdiges Dasein verbürgt. Wegen der in der Familiengemeinschaft erwachsenden Verhaltensordnung wird von wirklichkeitsnahe denkenden Soziologen die Familie für das Kind als Kleinbild des politischen Lebens bezeichnet.

Mit der Verhaltensordnung in der Familie kam der Mensch zu einem sittlichen und rechtlichem Grundwissen, lange bevor es eine christliche Sozial-

lehre gab, ja es ist im Gegenteil so, daß die Zeitgenossen Christi seine Lehre (Liebesgebot, Bergpredigt) nur zu fassen vermochten, weil sie schon ein sittliches Grundwissen besaßen, wesentlich gefördert durch die Ethik des Alten Bundes. Die Vernunft sagt dem Menschen, daß im gesellschaftlichen Leben ähnliche Regeln beobachtet werden müssen wie in der Familie, damit ein menschenwürdiges Leben für alle möglich ist. Aus all den erwähnten Gründen hat die christliche Soziallehre immer der Familie und mit ihr der Ehe eine erste Stelle zugewiesen.

III. Das sittliche Urteil

Mit ihren allgemeinen Grundsätzen kann die christliche Soziallehre nicht immer unmittelbar feststellen, was in der jeweils konkreten Situation als Recht und Gerechtigkeit, Gut und Böse zu gelten hat. Dies ist besonders in der heutigen Gesellschaft mit der vielfältigen Abhängigkeit der Einzelnen und der verschiedenen Gruppen voneinander und den nicht unmittelbar überschaubaren Folgen des Handelns oder gesellschaftlicher Maßnahmen der Fall. In vielen Fällen wird besondere Sachkenntnis erforderlich sein, um zu einem richtigen sittlichen Urteil zu kommen. Der Ethiker wird sich daher an die Fachwissenschaften wenden müssen, an die Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften, die Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft.

Man darf allerdings nicht vergessen, daß in vielen einfacheren Fällen, besonders des täglichen Lebens, der gesunde Hausverstand hinreicht, um Recht und Unrecht, Gut und Böse eines Handelns zu beurteilen. Die Fachwissenschaften bereiten dem Ethiker Schwierigkeiten, wenn sie sich widersprechen, vor allem aber dann, wenn ihre Urteile durch Voreingenommenheit (Ideologien) bedingt sind.

Denkgefüge, die in der einen oder anderen Weise von der Wirklichkeit und Wahrheit (der "Natur der Sache") hinsichtlich des Menschen und der Gesellschaft abweichen, sind Ideologien. Bei ihrer Durchführung in der Veränderung oder Neugestaltung der Gesellschaft kommen sie zu Forderungen, die die davon betroffenen Menschen an ihrer Selbstverwirklichung durch die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse, so besonders ihrer Freiheit, hindern. Eine solche Ideologie war der Liberalismus des 19. Jahrhunderts mit seiner Forderung der unbedingten Freiheit des wirtschaftlichen Einzelinteresses und der Folge der Proletarisierung der Arbeiterschaft. Inzwischen ist der Marxismus in Osteuropa und China an die Macht gelangt. Nach ihm findet die menschliche Person ihren Lebenssinn nur im Dienst an der kommunistischen Gesellschaft. In mannigfaltigen Formen eines Neuverständnisses des Marxismus hat dieser auch im Westen zahlreiche Vertreter gefunden. Die christliche Soziallehre sieht sich genötigt, gegenüber

sowohl dem liberalistischen wie dem marxistischen Menschen- und Gesellschaftsbild die Würde eines jeden Menschen und die Menschenrechte zu , verteidigen. Sie vertritt die rechte, in der Menschenwürde begründete Freiheit gegenüber der liberalistischen Vereinseitigung wie der marxistischen Unterdrückung.

Alte und neue soziale Frage

In den Industrieländern ist die alte soziale Frage mit der Überwindung der Proletarisierung der Arbeiterschaft gelöst. Der Weg dazu war die Sozialversicherung und die Wohlstandsentwicklung. Die soziale Sicherheit gewährleistet dem Arbeiter ein Einkommen bei Unfall im Betrieb, bei Erkrankung, im Alter, bei Arbeitslosigkeit. Dazu kam die Anteilnahme der Arbeiterschaft an der Schaffung und Verteilung der nach dem Zweiten Weltkrieg wachsenden neuen Wohlfahrt (Sozial-, Steuer-, Gewerkschaftspolitik), nicht ohne daß sie mit der übrigen Gesellschaft einer Wohlfahrtsideologie anheimfiel, nach der Wirtschaftswachstum und Einkommenssteigerung den Lebenssinn des Menschen aus machen. Die neue soziale Frage besteht in der Arbeitslosigkeit, besonders der Jugendlichen, in den großen Einkommensunterschieden, in den Schwierigkeiten (Einsamkeit) der alten Menschen, in der Wirtschaftsmacht nationaler und übernationaler Unternehmen (Multis), im Proletariat der Entwicklungsländer.

IV. Die menschliche Person

Im Mittelpunkt der christlichen Soziallehre steht die menschliche Person. Diese Stellung der Person beruht auf ihrer Gottesebenbildlichkeit und ihrem mit Vernunft und Freiheit gegebenen Vermögen, sich die Erde untertan, zu machen, sowie sich durch Kulturwerte eine reichere Lebenserfüllung zu schaffen. Der Mensch ist dabei geleitet von der Selbstliebe mit dem Bestreben, für sich und die Seinigen zu sorgen. Wir sind gewohnt, diese Selbstliebe das Eigeninteresse zu nennen. Die Nächstenliebe fordert, daß aus Eigeninteresse nichts getan wird, was das berechnete Eigeninteresse anderer beeinträchtigt. Dieses geordnete Eigeninteresse ist ein natürliches Recht des Menschen. Die verantwortliche Selbstverwirklichung, getragen von der sittlichen Persönlichkeit, ist des Menschen erste Lebensaufgabe. Für das Werden der sittlichen Persönlichkeit sind die oben genannten Verhaltensweisen maßgebend. Der Mensch wird so auch fähig, ein wertvolles Glied der Gesellschaft zu sein und einen Beruf in ihrem Dienst auszuüben. Der Bedarf der Gesellschaft an vielen verschiedenen Berufen macht den Gedanken der Gleichheit aller zu etwas Unwirklichem. Zu fordern ist eine Chancengerechtigkeit (nicht Chancengleichheit) für alle beim Streben nach gesellschaftlicher Stellung, zu fordern ist besonders die Beseitigung jeder die Menschenwürde verletzenden Machtausübung von Menschen über

Menschen.

Als Person ist der Mensch mit der Freiheit ausgestattet, die er zur Selbstverwirklichung braucht. Er ist natürlicherweise frei und existiert um seiner selbst willen. Nach der christlichen Soziallehre ist die Freiheit das höchste Gut des Menschen, ist aber auch an das natürliche Sittengesetz gebunden. Das Christentum hat das erste Menschenrecht, die Gewissensfreiheit im Bekenntnis der Religion, mit dem Leben von Tausenden von Märtyrern erkämpft und damit die stärkste Bewußtseinsänderung der Gesellschaft, die die Geschichte kennt, eingeleitet. Jede die menschliche Person und ihre Freiheit völlig dem Staate unterordnende Staatsauffassung ist mit dem Christentum unvereinbar. Das heutige Freiheitsbewußtsein strebt nach Emanzipation von jeder unberechtigten Freiheitsbeschränkung. Ideologisch begründete Freiheitsbewegungen machen die Freiheit zu einem unbedingten Recht, dessen sich bewußt zu sein in frühester Jugend des Kindes geweckt werden soll (antiautoritäre Erziehung). Tatsächlich kann der Mensch nur in gesellschaftlicher Verbundenheit wahrhaft Mensch sein, braucht daher die Erziehung zu mitmenschlicher Wohlgesinnung.

Die Gesellschaft bedarf einer Rechtsordnung, die die Rechte -und Pflichten der Einzelmenschen und kleineren Gemeinschaften umschreibt. Auf der Notwendigkeit, eine solche Ordnung zu begründen und zu erhalten, beruht die gesellschaftliche Ordnungsgewalt oder Autorität. Sie ist für den Staat unerlässlich aus drei Gründen: Erstens müssen Rechte und Pflichten allgemein umschrieben werden, damit es keine Unklarheiten darüber geben kann. Zweitens finden sich in jeder Gesellschaft Menschen, die sich mit unredlichen Mitteln Sondervorteile verschaffen wollen (asoziale Elemente). Drittens sind zum Nutzen der Gesamtgesellschaft viele Zweckmäßigkeitsfragen (z.B. Bau eines Elektrizitätswerkes) zu entscheiden, was nur einer zentralen Ordnungsgewalt oder den von ihr bevollmächtigten Stellen obliegen kann. Zu unterscheiden ist zwischen der Autorität und dem Träger der Autorität. Die Autorität selbst ist im Willen Gottes begründet, der in der Natur des Menschen und der Gesellschaft erkennbar ist. Der Träger der Autorität kann durch das Volk bestimmt werden, wie es in der freiheitlichen Demokratie der Fall ist: Autorität untergeordneter Art ist überall begründet, wo eine Vielheit von Menschen naturhaft oder freiwillig zu einem einheitlichen Zweck verbunden ist, wie z. B. in der Familie bzw. im Bauernverband, in der Gewerkschaft. Die Aufgabe des Staates zur Erstellung der Rechtsordnung darf nicht so verstanden werden, daß alles Recht im staatlichen Willen begründet ist (wie der Rechtspositivismus annimmt). Vielmehr gibt es natürliche Rechte (Menschenrechte), die vor dem Staat bestehen und denen der Staat in seiner Rechtsordnung Geltung und Wirksamkeit zu geben hat.

V. Die Sozialprinzipien

Das oberste Gesetz der staatlichen Ordnung ist das Gemeinwohl. Es besteht in der aus der gesellschaftlichen Verbundenheit der Gesellschaftsglieder für alle erwachsenden Hilfe zur eigenverantwortlichen Erfüllung der in ihrer Natur vorgezeichneten und im Einklang damit von ihnen frei gewählten persönlichen und gesellschaftlichen Lebensaufgaben. Anders ausgedrückt: Das Gemeinwohl besteht in jenen äußeren Bedingungen, die der Gesamtheit der Staatsbürger notwendig sind zur Entfaltung ihrer Anlagen und Aufgaben, ihres materiellen, kulturellen und religiösen Lebens" (Pius XII. U-G 231). Das Gemeinwohl findet sich vor allem in der in einer Gesellschaft vorhandenen allgemeinen Achtung der menschlichen Grundwerte, wie sie durch die in der Familiengemeinschaft sich bildende Verhaltensordnung (vgl. oben) zuerst erkennbar sind. Das Gemeinwohl hat eine politische (Friede), rechtliche (Rechtsordnung), wirtschaftliche (Vollbeschäftigung), soziale (Wohlfahrtsverteilung) und kulturelle Seite. Kulturell haben Staat und weltanschauliche Gruppen eine Bildungspolitik zu verfolgen, die auf allen Schulstufen für ein ausreichendes Bildungsangebot vorsorgt. Eine neue Aufgabe ist mit der Freizeitgestaltung entstanden, bei der den Intellektuellen in den verschiedenen Berufen eine besondere Verantwortung zufällt. Denn von dem, was sie zu kaufen gewillt sind, hängt es größtenteils ab, was an Kunst, Literatur oder an Sex und Porno in Zeitschriften, Filmen und Literatur Absatz findet und daher produziert wird.

Das Gemeinwohl ist Hilfe, aber nur Hilfe der Gesellschaft für den Einzelnen und die kleineren Gemeinschaften. Der Staat darf sich nicht die Bereiche der Eigenverantwortung des Einzelnen und der kleineren Gemeinschaften aneignen. Diese Beschränkung der Zuständigkeit des Staates heißt Subsidiaritätsprinzip. Pius XI. hat es in seinem Rundschreiben Quadragesimo anno (1931) stark betont. Schon Mitte des vorigen Jahrhunderts (1854) hat es Abraham Lincoln, der berühmte Präsident der Vereinigten Staaten, als einen ersten Grundsatz der staatlichen Zuständigkeit ausgesprochen: "Die legitime Aufgabe des Staates ist es, das für eine Gemeinschaft von Menschen Notwendige zu tun, was diese unmöglich selbst tun oder für sich allein nicht so gut tun können. In alles aber, was das Volk selbst gleich gut für sich zu tun vermag, soll der Staat sich nicht einmischen." Das Subsidiaritätsprinzip schützt die Rechte des Einzelmenschen gegenüber staatlichen Übergriffen, aber auch die Freiheitsrechte der kleineren Gemeinschaften, so der Ehe, der Familie, der Gemeinde, der Berufsverbände, der Gewerkschaften, der freien Vereine. Das Subsidiaritätsprinzip hat erhöhte Geltung in einer Zeit wie der unsrigen, wo der Staat seine Zuständigkeit und Wirksamkeit immer weiter ausdehnt trotz aller Demokratisierungs- und Emanzipationsbestrebungen.

Die Gerechtigkeit

Das Gemeinwohl ist die Ordnung der allseitig verwirklichten Gerechtigkeit. Jedermann weiß, daß die Gerechtigkeit nie allseitig voll verwirklicht war oder sein wird. Der Grund ist der mangelnde Gerechtigkeitssinn und Gerechtigkeitswille vieler Gesellschaftsglieder, in vielen Fällen aber auch die Unmöglichkeit, genau zu bestimmen, was die Gerechtigkeit fordert. Dies besonders beim geschichtlichen Wandel der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Immer aber gibt es Indikatoren für die annäherungsweise allseitige Verwirklichung der Gerechtigkeit. Solche Indikatoren sind z.B. bei der Frage der Lohngerechtigkeit die Entwicklung des Wirtschaftszweiges, die Höhe des Kapitalertrages (Gewinn), die Notwendigkeit der Kapitalbildung (zur Schaffung neuer Arbeitsplätze), die Erneuerung der technischen Anlagen, die Überwälzung von Lohnerhöhungen auf die Preise mit der Folge der Inflation (mit großem Unrecht verbunden), besonders, auch der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit im Außenhandel bei Preiserhöhungen (Exportindustrie) und im Gefolge davon der Verlust von Arbeitsplätzen. Die Gerechtigkeit will, daß jedem das Seine" gegeben wird, das "was ihm geschuldet ist." Der, dem etwas geschuldet ist, kann der Einzelmensch (im Kaufvertrag), die Gemeinde, der Staat (Steuern, Militärdienst), die Industriegruppen (im Tarifvertrag) sein. Der Schuldner kann sein ein Einzelner, eine Industriegruppe, der Gemeinde- und Staatsbürger, der Staat selbst (Steuer-, Sozial-, Wohlfahrtspolitik). Bei Verletzung der Tauschgerechtigkeit, wobei Gleichheit von Leistung und Gegenleistung geboten ist (volle Bezahlung, gute Ware), entsteht die Verpflichtung zur Wiedergutmachung. Was die Gerechtigkeit vor allem fordert, ist die Achtung der Menschenrechte aller.

VI. Politische Ethik

Nach der christlichen Soziallehre ist der Staat eine Herrschaftsordnung im Dienste der Freiheitsordnung. Weil Herrschaftsordnung, übt der Staat Macht aus über Menschen. Diese ist wesentlicher Teil der staatlichen Autorität. Autorität ist Befehlsgewalt, im Staat Gesetzgebungsgewalt verbunden mit Zwangsgewalt. Die Autorität ist sittlich begründete Macht. Der Staat kann nicht bestehen ohne ein Mindestmaß von Macht. Er braucht diese, um die Ordnung im Inneren und die Sicherheit nach außen zu gewährleisten.

Die politische Ethik muß allerdings feststellen, daß die der staatlichen Autorität eigene Macht oft in einer teilweise gemeinwohlwidrigen Form ausgeübt wird. Auch in der freiheitlichen Demokratie sind es herrschende Gruppen oder Parteien mit ihren Interessen, die maßgeblichen Einfluß auf die Ziele der Staatsführung nehmen. Soziologisch gesehen ist die staatliche Macht teilweise stets Resultante der innerstaatlichen Machtverhältnisse. Daher ist

das Streben nach der Kontrolle der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk oder eine Gruppe des Volkes ein die Geschichte ständig begleitender Zug vom griechischen Stadtstaat bis zum heutigen demokratischen Staat.

Der Staat ist organisierte Gesamtgesellschaft, er ist aber nicht die Gesellschaft selbst in ihrem vielfältigen Leben. Das wird schon daraus ersichtlich, daß er dem Subsidiaritätsprinzip (vgl. oben) untersteht, wonach seine Zuständigkeit gegenüber dem Einzelmenschen und kleineren gesellschaftlichen Einheiten begrenzt ist. Daß Gesellschaft und Staat verschieden sind, wird heute schon daraus ersichtlich, daß wir von der pluralistischen Gesellschaft zu sprechen gewohnt sind. Das ist die Gesellschaft mit einer Mehrzahl oder Vielzahl von Gruppen mit weltanschaulich verschiedenen Überzeugungen, mit wirtschaftlich und sozial auseinanderfallenden Interessen, mit unterschiedlichen progressiven oder konservativen Zielen. Diese Gruppen bilden die Gesellschaft, sind aber keineswegs allein die vom Staat verschiedene Gesellschaft. Dazu gehören auch Ehe und Familie, die vielfältigen freien Vereinigungen wie, auch die in freier Entscheidung handelnden Staatsbürger, die ihre Bildungs- und Ausbildungsstätten sowie ihren wirtschaftlichen und kulturellen Beruf wählen. Im Bereich der Gesellschaft geht vor allem die Entwicklung des Wert- und Rechtsbewußtseins vor sich, die bei Klärung im gesellschaftlichen Dialog sich in der staatlichen Rechtssetzung auswirken kann.

Die Grundwerte

Ein der Menschenwürde entsprechendes Leben in Staat und Gesellschaft verlangt ein Verhalten aller ihrer Glieder gemäß den Forderungen von - Werten, deren Bestand und Geltung nicht auf den Willkürwillen des Menschen zurückgehen. Es sind dies der Wert des Lebens, auch des ungeborenen, die Werte der gegenseitigen Achtung und Wohlgesinnung, der Freiheit und Gerechtigkeit, der Wahrhaftigkeit, und Treue gegeneinander, der Sorge und Opferbereitschaft füreinander, des Einstehens und Arbeitens aller für das gemeinsame Beste, des damit einhergehenden rechten Befehls und rechten Gehorchens, der für das Gesellschaftsleben notwendigen Autorität. Der Mensch erfährt und erlernt diese Werte, wie dargelegt, zuerst im Heranwachsen in der Familiengemeinschaft. Sie bilden die humanen Werte im eigentlichen Sinn, so genannt, weil die ihnen entsprechenden Haltungen und Verhaltensweisen für das menschenwürdige Leben und die menschliche Selbstverwirklichung aller maßgeblich sind. Heute sprechen die politischen Parteien in ihren Programmen von Grundwerten wie Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit. Diese Grundwerte setzen eine weitgehende Abstraktion voraus. Daraus entsteht eine Allgemeinheit der Begriffe, die ihren konkreten Inhalt der Auslegung der Parteien überläßt. Die der Wirklichkeit und Wahrheit entsprechende Auslegung der obgenannten vielfältigen Werte kann nur mit dem Blick auf das erfolgen, was der Mensch für seine Selbstverwirklichung braucht, nämlich welche seelischen und leiblichen,

geistigen und kulturellen Bedürfnisse befriedigt werden müssen.

Weil die genannten humanen Werte für die Selbstverwirklichung des Menschen maßgebend sind, wird das von ihnen bestimmte Gesamtziel Humanismus genannt. Nach den von Vertretern eines Humanismus akzentuierten Werten ist eine Vielzahl von Humanismen zu unterscheiden (christlicher, neosozialistischer, neoliberaler, neokonservativer, politischer, sozialer usw.). Papst Paul VI. forderte einen "neuen Humanismus" in dem Sinn der vollen Verwirklichung des christlich Humanen auch im sozialen und internationalen Bereich mit der Folge des Friedens in der Welt. (Entwicklungsenzyklika Nr. 20 u. 42)

Die Werte des christlich Humanen sind grundlegend die in der Gottesebenbildlichkeit begründete Menschenwürde sowie die durch diese geforderte mitmenschliche Liebe. Beide, die Menschenwürde und Nächstenliebe, sind auch für den Nichtchristen Höchstwerte im sozialen Bereich, wenn sie für ihn auch nur in der Vernunftseinsicht begründet sind. Die gelebten humanen Werte bilden die Grundsicht des Gemeinwohls. Von hier aus fächern die Wertbereiche der verschiedenen Kulturgebiete auf. Diese Wertbereiche umfassen Persönlichkeits- und Sozialwerte, Selbstwerte und Instrumentalwerte, Lebenswerte und Sachwerte.

Dem Freiheitsbewußtsein des heutigen Menschen entspricht als Staatsform in besonderer Weise die freiheitliche Demokratie. Sie besteht darin, daß die Regierung

für die Führung der Staatsgeschäfte direkt oder indirekt dem Volk verantwortlich ist. Das Volk übt seinen politischen Willen durch die von ihm gewählten Repräsentanten aus. Die heutige Demokratie ist Massendemokratie. In ihr formt sich das Volk nach ideellen und materiellen Interessen zu Parteien. Meist durch die Parteien, nicht durch das Volk, erfolgt die Nominierung der Parlamentskandidaten. Der Volksvertreter ist bei Abstimmung im Parlament weitgehend an die Parteidisziplin gebunden. Das ist umso beachtlicher, als ein erheblicher Teil der im Parlament vertretenen Parteien von Sekretären und Funktionären der Interessenverbände gebildet wird. Für Entwicklung und Fortbestand der Demokratie ist das politische Verantwortungsbewußtsein und das politische Urteil des Volkes von entscheidender Bedeutung. Bei der Erziehung zu diesem Verantwortungsbewußtsein fällt den Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) die Hauptrolle zu.

Das Verantwortungsbewußtsein der Bürger muß sich vor allem auf dreifache Weise zeigen: 1. durch gewissenhafte Wahlbeteiligung; 2. durch Verbindung mit ihren Abgeordneten zur Geltendmachung ihres Willens in den wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens; 3. durch ständige Wachsamkeit gegenüber der Tätigkeit und Haltung der Parteien. Wenn Fragen der Grundrechte und der Grundwerte des Staates (Recht des ungeborenen Lebens, religiöse Erziehung, Erziehungsrechte der Eltern, Religionsfreiheit,

Verfassungsänderungen, lebensgefährdende Umweltverschmutzung) bei einer Wahl zur Volksvertretung zu entscheiden sind, ist die Wahlbeteiligung eine ernste Gewissenspflicht. Voraussetzung der verantwortungsbewußten politischen Willensbildung der Bürger ist die wahrheitsgetreue Information, die sachliche Diskussion und der Ernst im Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Ein großes Problem der Demokratie liegt heute in der Macht der Interessenverbände (Landwirtschaft, Industrie, Gewerkschaften), die in ihrem Gruppeninteresse einen Machteinfluß auf Parteien und Regierungen auszuüben vermögen bei der Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Maßnahmen. Aus dem Gesagten ist zu ersehen, wie sehr die Demokratie ein sittliches Problem und eine Sache sittlicher Kräfte ist. Die Haltung der Kirche ist gegenüber den Staatsformen (Monarchie, Demokratie, Oligarchie) neutral, sofern sie die Verwirklichung des Gemeinwohls ermöglichen.

VII Wirtschaftsethik

Die Arbeit

Die Kirche sagte auf dem 11. Vatikanischen Konzil (1962-65, Gaudium et spes Nr. 67): Die "menschliche Arbeit hat den Vorrang vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens", denn diese sind nur werkzeuglicher Art, die Arbeit, gleichviel ob selbständig oder im Lohnarbeitsverhältnis ausgeübt, "ist unmittelbarer Ausfluß der Person". Es besteht für jeden die Verpflichtung zur Arbeit, aber auch das Recht zur Arbeit. Diesem Recht entspricht die Verpflichtung der Gesellschaft, vorzusorgen, daß ihre Bürger Gelegenheit zu Arbeit finden können (Vollbeschäftigungspolitik), auch daß der Lohn dem Arbeiter und den Seinigen ermöglicht, ihr Dasein nach den Kulturerfordernissen zu gestalten. Für den gerechten Lohn sind maßgebend die Arbeitsleistung, die Unternehmenslage und die Rücksicht auf das Gemeinwohl. Zu niedrige und zu hohe Löhne haben nachteilige Auswirkungen auf die Konjunktorentwicklung, den Geldwert, die Vollbeschäftigung.

Unter Bedachtnahme auf die Funktion der im Unternehmen verbundenen Einzelnen sollen, sagt das I.I. Vatikanische Konzil (GS 68), die Eigentümer, die Arbeitgeber, die leitenden und die ausführenden Kräfte die aktive Beteiligung aller an der Unternehmensgestaltung voranbringen (Mitbestimmung) "unbeschadet der erforderlichen einheitlichen Werkleitung". Ein grundlegendes Recht der im Arbeitsverhältnis stehenden Personen ist das Koalitionsrecht; das ist das Recht auf Organisation in Gewerkschaften zur Wahrung ihrer Interessen wie auch zur Mitarbeit an einer gerechten Gestaltung des Wirtschaftslebens.

Das Eigentum

Unter den Persönlichkeits- und Sozialwerten kommt dem Privateigentum eine besondere Stellung zu. Das Privateigentum gründet sich auf die Prinzipien des Gemeinwohls und der Eigenverantwortung des Menschen. Das Gemeinwohl erfordert die umsichtige ertragreiche Ausnutzung der Erdengüter im Dienste aller. Denn die Erdengüter sind knapp und werden es mit dem Bevölkerungswachstum noch mehr sein. Ihre umsichtige Ausnutzung ist am besten gewährleistet, wenn ihre Verwendung der Eigenverantwortung der einzelnen Gesellschaftsglieder untersteht und in dieser Weise mit dem Eigeninteresse verbunden ist.

Dem entspricht eine Verteilung des Produktionsmitteleigentums, so daß in der freiheitlichen Volkswirtschaft das kleine und das mittlere Eigentum in Landwirtschaft und Gewerbe überwiegt. Großeigentum kann, wenn seine Sozialverpflichtung erfüllt wird, gerechtfertigt sein. Das II. Vatikanische Konzil (*Gaudium et spes* 71) weist darauf hin, daß in weniger entwickelten Ländern "großer, ja riesengroßer Landbesitz (Latifundien) besteht, der zum Teil ungenützt bleibt, daß die Bevölkerungsmehrheit überhaupt keinen Boden besitzt und die von den Großeigentümern Beschäftigten einen menschenunwürdigen Lohn empfangen. Das Gemeinwohl kann die Entziehung gemeinwohlwidrigen Eigentumsbesitzes unter angemessener Entschädigung erfordern. Das Privateigentum kann in verschiedenen Formen der Selbstverwirklichung des Menschen und seiner Lebenserfüllung dienen: kleine oder mittelständische Unternehmen in Landwirtschaft und Gewerbe, Gesellschaftsunternehmen, Hauseigentum mit Garten, Wohnungseigentum, Privatversicherung zu verschiedenen Zwecken, Ersparisanlage in Wertpapieren oder Sparbuch. Besonders hervorzuheben ist die zur Sozialverpflichtung des Eigentums gehörende Schaffung von Arbeitsplätzen, namentlich für die schulentwachsende Jugend. Nach jüngsten Berechnungen kostet die Schaffung eines industriellen Arbeitsplatzes in Österreich heute eine Million Schilling an Investitionen.

Zur Schaffung von Arbeitsplätzen ist die mit dem Privateigentum verbundene Privatinitiative der wichtigste Weg. Diese ist die Verfügungsgewalt über das Eigentum, so daß es als Produktionsmittel unternehmerisch eingesetzt werden kann. Die auf dem Produktionsmitteleigentum ruhende soziale Verpflichtung, auch "soziale Hypothek" genannt, wird in den Industriestaaten zum Teil durch die staatliche Sozialpolitik (Arbeitsrecht, Sozialversicherung) umschrieben. Über die Privatinitiative sagt die Erfahrung: "Wo die Privatinitiative der Einzelnen fehlt, herrscht politisch die Tyrannei" (Johannes XXIII., *Sozialzyklika* Nr. 5 7).

Für die Ordnung der Wirtschaft sind nach der christlichen Soziallehre maßgebend das die Freiheit schützende Subsidiaritätsprinzip, das die gegenseitige Angewiesenheit der Menschen aufeinander regelnde Solidaritäts-

prinzip und die mit der Wahrung des Gemeinwohls betraute staatliche Autorität. Jedes sittlich zu verantwortende Wirtschaftssystem verwirklicht eine Mischung von Prinzipien, nicht ein Prinzip allein. Daher lehnt die christliche Soziallehre den Liberalismus und den Sozialismus ab, wenn sie die Freiheit bzw. die staatliche Regelung als alleinige oder unbedingt vorrangige Ordnungsprinzipien für das Wirtschaftsleben vertreten.

Privateigentum an den Produktionsmitteln und Privatinitiative zu Erwerbszwecken führen zum Tauschverkehr, zu Marktwirtschaft und Wettbewerb. Ihnen allen obliegt eine Sozialfunktion, d.h. eine Aufgabe im Dienste des Gemeinwohls. Der Einwand, daß es politisch gebundene Preise (landwirtschaftliche Preise, Industrielöhne) und administrative Preise (Bahn, Post, Energie, Wasserversorgung) gibt, übersieht die Tatsache, daß solche Preise nicht beliebig angesetzt werden können, sondern indirekt wettbewerbsbedingt bleiben, wie die Höhe eines Staudammes nicht willkürlich gewählt werden kann, sondern an die Höhe des Wasserlaufes gebunden ist.

Der Staat hat dafür zu sorgen, daß durch Unternehmen keine Wettbewerbsbeschränkungen erfolgen. Unternehmen versuchen Wettbewerbsbeschränkungen zu erzielen durch die Bildung von Kartellen (Preisvereinbarungen von selbständig bleibenden Unternehmen) oder von Konzernen (Zusammenschluß von ihre Selbständigkeit aufgebenden Unternehmen). In nicht wenigen Ländern bestehen Gesetze gegen solche Wettbewerbsbeschränkungen.

Wettbewerbswidrig kann die Marktmacht von Großunternehmen werden, wenn diese versuchen, durch zeitweilige Preisunterbietung mittlere oder kleinere Unternehmen aus dem Markt zu werfen. Im unlauteren Wettbewerb suchen Unternehmen durch Nichtbezahlung von Steuern oder von Lieferanten Preisvorteile für ihre Waren zu erzielen. Die soziale Marktwirtschaft strebt durch hohe Leistungskraft der Volkswirtschaft nach steigenden Erträgen, die durch wirtschafts-, steuer- und sozialpolitische Maßnahmen einer die Arbeiterschaft und den Mittelstand befriedigenden Verteilung zugeführt werden bzw. zugeführt werden sollen. Daß die soziale Marktwirtschaft nichts Vollkommenes ist, teilt sie mit allen gesellschaftlichen Einrichtungen.

Die für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt entscheidende Kraft ist das Unternehmertum. Die Mitarbeiter im Unternehmen sind sich meist im klaren, daß dessen Bestand und Zukunft mit der Erhaltung der Arbeitsplätze vom Einsatz eines jeden Einzelnen abhängt und sie so auch eine Art Unternehmerleistung vollbringen. Das Unternehmen muß Gewinn erzielen, sonst kann es nicht bestehen und den Mitarbeitern den Arbeitsplatz nicht sichern. Nur das Unternehmen mit Gewinn erhält die notwendigen Gelder von der Bank (für Lohnzahlungen, Materialbeschaffung). Die Unternehmerleistung besteht in einer beträchtlichen Reihe von Entscheidungen, die fort-

laufend zu treffen sind, so über Unternehmensziele nach Maßgabe der Marktsituation und voraussichtlichen Marktentwicklung, über die dem Wettbewerb entsprechende Preisbildung, über Investitionen zur Erreichung der gebotenen technischen Leistungsfähigkeit, über betriebliche Organisationsfragen, über die Selbstfinanzierung oder Kapital- und Kreditaufnahme. Das Ziel ist die Schaffung von Einkommen durch die Erreichung einer kostengünstigen Produktion zur Befriedigung kaufkräftiger Nachfrage. Fehlentscheidungen in den genannten Hinsichten sind mit Risiko behaftet, sie können Zahlungsunfähigkeit (Konkurs oder Ausgleich) des Unternehmens zur Folge haben. Der mehrfach erwähnte Wettbewerb ist kein Selbstzweck, er erfüllt die Sozialfunktion, daß die Produktionskosten und damit die Preise niedrig gehalten werden. Die Inflation (Geldentwertung) kann dies verhindern. Sie ist schon aus diesem Grunde ein Übel für die Volkswirtschaft. Dazu kommt die Unmöglichkeit der genaueren Vorausberechnung (Kalkulation) der Produktionskosten. Ursache der Inflation sind Einkommensbezüge großer Gruppen (Industrielle, Gewerkschaften), die nicht durch volkswirtschaftliche Erträge gedeckt sind.

VIII. Entwicklungshilfe und Neue Weltwirtschaftsordnung

In seiner Entwicklungszyklika (Populorum progressio Nr. 15, 16) spricht Papst Paul VI. von der nach dem Plan Gottes bestehenden "obersten Pflicht" jedes Menschen, sich zu entwickeln. Das wurde im Vorangehenden öfters die Selbstverwirklichung genannt durch das Leben nach den Forderungen der humanen Werte und durch das Streben nach damit zu vereinbarenden anderen Werten. Der Papst hebt selbstverständlich die religiösen Werte hervor. In der genannten Enzyklika stellt der Papst fest: "Die soziale Frage ist heute weltweit geworden" (Nr. 3). Er denkt vor allem an das heutige gewaltige Weltproletariat. Dazu gehören (1978 Bericht der Weltbank) 600 Millionen Menschen in Entwicklungsländern, die nicht einmal genug zu essen haben, außerdem eine Milliarde Menschen, die nicht das notwendige Einkommen für ein menschenwürdiges Dasein (Wohnung), gar für ein kulturmenschliches Leben (Analphabetentum) haben. Auch besteht nach der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) in der Dritten Welt (Entwicklungsländer Afrikas, Indiens, Südamerikas, der Philippinen) eine Arbeitslosigkeit von mindestens 200 Millionen Menschen, darunter ein sehr großer Teil Jugendlicher. Zum Vergleich: die Arbeitslosigkeit aller Industriestaaten beträgt 1978 insgesamt etwa 17 Millionen. Nach Vorschlag der Vereinten Nationen sollte 0.7 % des Bruttosozialprodukts der Industrieländer für die Entwicklungshilfe aufgewendet werden. Österreich und die Bundesrepublik Deutschland haben dieses Ziel noch nicht erreicht.

Die finanzielle Hilfe ist keineswegs die einzige Form der Entwicklungshilfe. Am wichtigsten wäre der geregelte Handel ("Neue Weltwirtschaftsordnung"), der den Entwicklungsländern gerechte Preise für Rohstoffe und Agrarprodukte bezahlt, regelmäßige Einkommen verschafft, zu partnerschaftlichen Verhältnissen führt, demokratische Staatsordnungen fördern kann, die Landflucht aufzuhalten vermag, die Arbeitslosigkeit einzudämmen imstande ist. Technisch hochentwickelte Unternehmen sind keineswegs immer die Lösung, weil Großbetriebe (z.B. Schuhfabriken) Beschäftigungslosigkeit für die eingelebten kleineren Betriebe und damit weitere Arbeitslosigkeit zur Folge haben. Größte Schwierigkeiten bereitet das enorme Bevölkerungswachstum, das durch ein entsprechendes Wirtschaftswachstum bisher nicht aufgeholt werden konnte.

Die Entwicklungshilfe ist das wichtigste Sozialproblem der Gegenwart. Sie ist unpopulär, die Gewissenspflicht steht aber fest. Informierte Staatsmänner in Europa denken mit Schaudern an die weltpolitischen Folgen der heutigen Versäumnisse, da der Kommunismus im Weltproletariat seine größten Hoffnungen sieht.

Rückblick

Im Rückblick auf die dargelegten Grundzüge der christlichen Soziallehre darf gesagt werden, daß sie ein überraschend einheitliches Bild bieten. Darin wird für die in den Situationen, wie sie sich heute zeigen, entstehenden Probleme die Richtung ihrer Lösung nach den Forderungen der Menschenwürde sichtbar. Es stellte sich allerdings auch heraus, daß der Mensch ein Grundwissen von Gut und Böse, Recht und Unrecht besaß, lange bevor es eine christliche Soziallehre gegeben hat.

Literaturhinweise

Texte zur Kath. Soziallehre, hrsg. v.d. Kath. Arbeitnehmerbewegung (KAB) Bd. L Alle soz. Rundschreiben der Päpste und andere kirchl. Dokumente 1976.

A. Utz u. B. v. Galen, Die katholische Sozialdoktrin in ihrer geschichtlichen Entfaltung. Sammlung päpstlicher Dokumente vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Originaltext mit Übersetzung) 4 Bde, mit wichtiger Einführung von A. Utz, 1976.

W. Harth, Christlicher Dienst an der Welt. Dokumente kirchlicher Soziallehre der Gegenwart, 1977.

J. Schwarte, Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens in christlicher Sicht. Einführung in die christliche Gesellschaftslehre mit systematischer Textauswahl, 1977.

O. v.Nell-Breuning, Soziallehre der Kirche. Erläuterungen der lehramtlichen Dokumente, 1977.

Utz, A.F./Groner J.F., Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII. 3 Bde, 1954-61 (meist zitiert U-G mit Textnummer).

Rahner K. - Vorgrimler H., Kleines Konzilskompodium, 1966.

Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius'XI., hrsg. v. G. Gundlach, 1931.

Die Sozialenzyklika Johannes XXIII. Mater et magistra, mit Einführung und Kommentar v. E. Welty, 1961.

Die Friedensenzyklika Papst Johannes XXIII., Pacem in terris, mit Einführung und Kommentar von A.F. Utz, 1963.

Die Entwicklungsenzyklika Papst Pauls VI., Populorum progressio, mit Einführung und Kommentar von H. Kraus SJ, 1967.

Das apostolische Schreiben Papst Paul VI., Octogesima adveniens, eing. v. O. v.Nell-Breuning, 1971.

Die Kirche und die Menschenrechte. Dokumente, Berichte, Meinungen, hrsg. v. d. Päpstl. Kommission Justitia et pax, 1976.

Österreichischer synodaler Vorgang, 1974.

Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bde, 1976.

J. Messner, Entwicklungshilfe und Neue Weltwirtschaftsordnung, 1977.

Aus der vom Rheinischen Merkur herausgegebenen Sammlung der Antworten auf Umfragen und von Aufsätzen "Zur Katholischen Soziallehre heute" (o. J.) seien als Ergänzung zur Literatur besonders hervorgehoben: W. Kerber, Krise und Neubesinnung der Katholischen Soziallehre; A. Rauscher, Vernachlässigte Subsidiarität; W. Weber, Selbstverständnis der Katholischen Soziallehre.